

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Netzbenutzerkategorien (Netzbenutzerkategorien-Verordnung – NBK-V)

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Netzbenutzerkategorien gem. § 16 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Diese Verordnung regelt die Kategorisierung von Netzbenutzern durch den Netzbetreiber und die dazugehörige Datenübermittlung vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator. Dieser hat die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben zu bewerkstelligen. Betreiber von Verteilernetzen haben dazu bei der Erfüllung ihrer Pflichten die für die unterschiedliche Kategorisierung und Bilanzierung der erzeugten Einspeisemengen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Regulierungsbehörde sind ermächtigt, auf die ausgewerteten Daten zuzugreifen (§ 23 Abs. 4a EIWOG 2010). Durch das Abstellen auf bereits vorhandene Zuordnungen für Einspeiser und Entnehmer und auf bereits bestehende Datenübermittlungen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Netzbenutzerkategorien-Verordnung – NBK-V hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG, ABl L 2016/311, 1, wird eine Kategorisierung in Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors vorgegeben. Die vorliegende Verordnung übernimmt diese Kategorisierung in Bezug auf die Entnehmer.

Kosten:

Durch das Abstellen auf bereits vorhandene Zuordnungen für Einspeiser und Entnehmer und auf bereits bestehende Datenübermittlungen sind keine wesentlichen Kostenauswirkungen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

§ 16 Abs. 2 EIWOG 2010 legt fest, dass jeder Zählpunkt durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen ist. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Netzbenutzerkategorien, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern, und den Zeitrahmen für diese Zuordnung festzulegen. Nach § 23 Abs. 4a EIWOG 2010 hat der Bilanzgruppenkoordinator bei der Übernahme und Auswertung der Messdaten gemäß § 23 Abs. 4 Z 4 EIWOG 2010 eine getrennte Bilanzierung der Erzeugungsdaten in von der Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegende Netzbenutzerkategorien vorzunehmen. Weiters hat der Netzbetreiber gemäß § 84 Abs. 1 EIWOG 2010 jedes installierte intelligente Messgerät einer Netzbenutzerkategorie gemäß § 16 Abs. 2 EIWOG 2010 zuzuordnen.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG, ABI L 2016/311, 1, wird eine Kategorisierung in Haushaltskunden und Endkunden des Nicht-Haushaltssektors vorgegeben. Die zuvor zu erhebenden Kategorien Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte wurden aufgegeben. Die Festlegung von Netzbenutzerkategorien gemäß § 16 Abs. 2 EIWOG 2010 soll mit den Vorgaben dieser Verordnung in Einklang stehen und keine zusätzlichen administrativen Hürden bei den Netzbetreibern verursachen. Daher wird aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Unterteilung in die nachfolgenden Kategorien getrennt nach Einspeisern und Entnehmern festgelegt.

Besonderer Teil:

Zu § 1 - Netzbenutzerkategorien für Einspeiser:

Jeder (Einspeise-)Zählpunkt ist durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen. Diese Zuteilung erfolgt in die genannten Kategorien. Um den administrativen Aufwand bei der Zuordnung gering zu halten, sollen die Netzbenutzerkategorien für Einspeiser der bereits bestehenden Kategorisierung im Rahmen von Datenmeldungen, die gem. Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 durchzuführen sind, entsprechen. Die Kategorien entsprechen dabei den in § 2 Abs. 3 Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 genannten „Kraftwerkstypen“. Durch das Abstellen auf bereits vorhandene Zuordnungen für Einspeiser sind zudem keine Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse über den Netzanschluss zu erwarten.

Zu § 2 - Netzbenutzerkategorien für Entnehmer:

Jeder (Entnahme-)Zählpunkt ist durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen. Diese Zuteilung erfolgt in die genannten Kriterien. Die Festlegung von Netzbenutzerkategorien gem. § 16 Abs. 2 EIWOG 2010 soll mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1952 in Einklang stehen und keine zusätzlichen administrativen Hürden für die Zuordnung durch den Netzbetreiber verursachen. Verbrauchergruppen wurden in der Vergangenheit vorwiegend anhand vertraglicher Komponenten – im Wesentlichen gemessene Kunden bzw. Kunden mit Standardlastprofil – festgelegt. Nunmehr erfolgt die Unterscheidung, entsprechend den internationalen (europäischen) Gepflogenheiten nur noch in „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“. „Haushalte“ sind, wie in § 2 Abs. 1 Z 1 lit a Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 festgelegt, Endverbraucher, die elektrische Energie vorwiegend für private Zwecke verwenden. § 2 Abs. 1 Z 1 lit b Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 definiert „Nicht-Haushalte“ als Endverbraucher, die elektrische Energie vorwiegend für Zwecke der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden. Durch das Abstellen auf bereits vorhandene Zuordnungen für Entnehmer sind zudem keine Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse über den Netzanschluss zu erwarten.

Zu § 3 - Getrennte Bilanzierung:

§ 23 Abs. 4a EIWOG 2010 sieht vor, dass der Bilanzgruppenkoordinator bei der Übernahme und Auswertung der Messdaten gem. § 23 Abs. 4 Z 4 EIWOG 2010 eine getrennte Bilanzierung der Erzeugungsdaten in von der Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegende Netzbenutzerkategorien vorzunehmen hat. Die Übermittlung ist je Bilanzgruppe vorzunehmen, da eine Bilanzierung innerhalb der Bilanzgruppe zu erfolgen hat. Dies geht bereits aus der Legaldefinition der Bilanzgruppe in § 7 Abs. 1 Z 4 EIWOG 2010 hervor, die diese als Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe definiert, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

Zu § 4 - Zeitrahmen:

Als Zeitpunkt für die Zuordnung eines Zählpunktes zu einer Netzbekutzerkategorie durch den Netzbetreiber wird der Abschluss des Netzzugangsvertrages festgelegt.

Zu § 5 - Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, da keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen seitens der Netzbetreiber zu erwarten sind.